

## ❖ Schutz von Geschäftsgeheimnissen, wenn Mitarbeiter das Unternehmen verlassen

Es gibt neue EU Regeln zum Thema:

Situation:

Mitarbeiter Mustermann wurde gekündigt, er war als Vertriebsmitarbeiter in Ihren Märkten bestens vernetzt.

Mustermann hat bereits bei einem Wettbewerber unterschrieben, dort ist die Vorfreude auf sein Know - How zu Kunden, Deckungsbeiträgen, Neuentwicklungen pp groß.

Rechtslage:

Bisher war theoretisch die Rechtslage zum Datenschutz klar:

Mustermann darf bei seinem neuen Arbeitgeber alles preisgeben, was er im Kopf hat; zu Allem, was er nicht im Kopf hat, muss er Ihnen als alter Arbeitgeber alle Unterlagen herausgeben und darf diese nicht beim neuen Arbeitgeber nutzen.

Verstößt Mustermann dagegen, macht er sich strafbar; das gilt auch für Mitarbeiter im Personalmanagement oder in der Vertriebsabteilung des neuen Arbeitgebers, die davon wissen.

Die dabei anstehenden Beweisfragen wurden eher arbeitgeberfreundlich entschieden.

Ab dem 9. Juni 2018 gilt die EU Richtlinie zum Schutz vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Richtlinie 2016/943).

Da es sich um eine Richtlinie handelt, gilt sie nunmehr in Deutschland unmittelbar wie ein Gesetz.

Der entscheidende Unterschied zur bisherigen Rechtslage:

Arbeitgeber genießen nur dann den Schutz Ihrer vertraulichen Daten wie bisher, wenn sie sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sichern.

Konnte Mustermann über sein Know - How, das in Dokumenten oder Dateien enthalten war, verfügen, ohne dass der Arbeitgeber konkrete Schutzmaßnahmen getroffen hat, wird es eng: Die Chancen auf erfolgreiche Gegenwehr bei einem Geheimnisverrat werden nunmehr gering sein.

Die Schutzmaßnahmen müssen darlegt und bewiesen werden können.

Das gilt nicht nur, wenn Mitarbeiter Geheimnisse verraten; die verschärften Anforderungen gelten auch bei Hackerangriffen oder Spionage.

Das ist auch ein Compliance Thema, das die Verantwortung als Vorstand oder Geschäftsführer betrifft.